



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

54. JAHRGANG

HALLE (SAALE), 10. MAI 1929

Nummer 19

Abwehrmaßnahmen gegen Hausierer und ähnliche Konkurrenten des Uhrmachers

Von Verbandssyndikus Assessor Heßler

(Fortsetzung)

D) In das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs oder der verbotenen Ausspielung gehört die Veranstaltung von Preisrätseln und Preisausschreiben. Für die rechtliche Beurteilung einer derartigen plumpen Käuferanlockung kommt es auf die Abfassung des Rätsels oder der Aufgabe und auf den Verlauf an, den die Einsendung von Lösungen nimmt. Wie die Verhältnisse hierbei liegen können, soll der folgende Fall zeigen.

In zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften erscheint folgendes Inserat:

300 Uhren werden verschenkt
(Immok Isreuz rew), wie heißt das?

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert keinerlei Sachkunde oder Spitzfindigkeit, sie kann einfach von rückwärts abgelesen werden: „Wer zuerst kommt!“

Die Beteiligung an dem Preisausschreiben ist, wie angekündigt wird, an die Bedingung geknüpft, daß jeder Einsender gleichzeitig eine Bestellung auf eine Ware, beispielsweise eine Uhrkette, aufgibt und den Betrag dafür einschickt. Hat der Einsender diese Bedingung erfüllt, dann wird ihm mitgeteilt, daß er das Rätsel richtig gelöst und auch eine Uhr gewonnen habe. Außerdem wird ihm aber nahegelegt, irgendeine andere Ware, vielleicht ein Haarwaschmittel, in einer größeren Menge abzunehmen oder für den Veranstalter des Preisausschreibens zu vertreiben. Der Einsender erhält auch gleich in einem Paket Uhr, Kette und Haarwaschmittel zugeschickt, allerdings unter Nachnahme des Preises für das Haarwaschmittel. Wenn er also zu Uhr und Kette gelangen will, muß er wohl oder übel die Nachnahme einlösen. Tut er das nicht, dann bekommt er die Mitteilung, daß er die Uhr allein nur gegen Voreinsendung der Verpackungs- und Portospesen erhalten könne. Die Spesen sind natürlich so hoch, daß von einer „geschenkten“ Uhr keine Rede mehr sein kann.

1. Da der Gewinn der Uhren nicht von einer bestimmten Geschicklichkeit oder Spitzfindigkeit der Teilnehmer an dem Preisausschreiben abhängt, ist dieses unter Umständen als eine Ausspielung im Sinne von § 286, Abs. 2. des Strafgesetzbuches zu beurteilen und in Ermangelung der erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis

strafbar, wenn die Verteilung der Uhren tatsächlich nur an die ersten 300 Einsender erfolgt, also von einer gewissen Zufälligkeit abhängig ist. Offenbar ist das aber nicht der Fall, vielmehr erhält jeder Einsender eine Uhr, wenn er nur das Haarwaschmittel abnimmt. Es handelt sich also um keine Ausspielung, sondern um ein gewöhnliches Zugaberversprechen.

2. Dieses Zugaberversprechen erweist sich als täuschende Reklame grösster Art. Die Uhren werden in Wahrheit gar nicht verschenkt, sie sind keine unentgeltliche Zuwendung neben der gekauften Kette, sondern ihre Abgabe ist entweder an die Abnahme einer größeren Menge eines Haarwaschmittels oder an die Bezahlung unverhältnismäßig hoher Verpackungs- und Portospesen geknüpft. Die Ankündigung, daß die Uhren verschenkt würden, ist eine unrichtige, zur Irreführung des Publikums geeignete Angabe. Der Veranstalter des Preisausschreibens ist sich dessen auch bewußt, gibt aber trotzdem die Anzeige in der Absicht auf, dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Er ist mithin gemäß § 4 des Wettbewerbsgesetzes strafbar.

3. Schließlich macht er sich auch noch des Betruges – Vergehen nach § 263 des Strafgesetzbuches – schuldig, wenn der Einsender der Lösung für das eingeschickte Geld überhaupt nichts oder doch nur einen Gegenstand erhält, der geringwertiger als die Leistung des Einsenders ist, dieser also in seinem Vermögen geschädigt wird.

4. Obwohl der Zentralverband selbst die Inserate in vielen Zeitungen und Zeitschriften überwacht, ist es doch wünschenswert, daß der Uhrmacher, wenn er eine verdächtige Anzeige über die Veranstaltung eines Preisausschreibens liest, es sofort dem Zentralverband einschickt, und zwar auch dann, wenn keine Uhren oder sonstige Waren, die der Uhrmacher zu vertreiben pflegt, als Preise ausgesetzt sind. Derartige Verwilderungen und Wucherungen im gesitteten Erwerbsleben müssen unter allen Umständen bekämpft und zu beseitigen versucht werden.

E) Die Gewährung von Zugaben ist ein wettbewerbsrechtliches Problem, das immer mehr in den Vordergrund des Interesses rückt. Da uns hier vorwiegend seine straf-, nicht auch seine zivilrechtliche Seite inter-